



Bebauungsplan "Solarpark Hütschenhausen"

in der Gemeinde Hütschenhausen
Landkreis Kaiserslautern

Vorentwurf

Textliche Festsetzungen



Oktober 2024





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Hütschenhausen war, übereinstimmt.

Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Hütschenhausen
Hauptstraße 195a
66882 Hütschenhausen

Hütschenhausen,

den

Herr Achim Wätzold
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Oktober 2024

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:
Annahme Entwurf:
Satzungsbeschluss:



I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet gemäß § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet (SO) "Photovoltaikanlagen" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" festgesetzt.

I.1.1 SO-Gebiet "Photovoltaik"

Im SO "Photovoltaikanlage" sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Löschwasserzisternen, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel, Stromspeicher etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung.

I.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 18 BauNVO)

I.2.1 Max. überbaubare Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 BauNVO)

Im SO "Photovoltaikanlage" darf innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) eine Überbauung (Versiegelung) durch die Modulstände und Nebenanlagen (s.a.I.3) von maximal 3 % der überbaubaren Fläche erfolgen. Die unversiegelten Flächen sind als Grünland anzulegen.

Zwischen Unterkante der PV-Tische und der Geländeoberfläche sind mindestens 50 cm einzuhalten.

I.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze definiert und gilt für die Photovoltaikmodule, Trafo- bzw. Wechselrichterstationen, mögliche Stromspeicher sowie sämtliche weitere, im Zusammenhang mit der PV-Anlage benötigten Nebenanlagen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (wie z. B. Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechselrichter, Batteriespeicher) und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Innerhalb der Fläche verlaufen verschiedene oberirdische und unterirdische Leitungstrassen (Ferngas,



Strom). Hierzu sind entsprechende Abstände einzuhalten. Die Abstände und Sicherungsmaßnahmen sind mit den Leitungsträgern abzustimmen, vor Baubeginn ist Kontakt mit den Leitungsträgern aufzunehmen. Für die im Plan dargestellten Leitungstrassen kann keine Gewähr seitens der Gemeinde übernommen werden, die genaue Leitungstrassen sind vor Baubeginn vor Ort durch Sondierungen (Handschachtungen etc.) oder Vermessungen genau festzustellen.

I.4 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und seine Nachnutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet Photovoltaik gilt bis zur Aufgabe der Nutzung. Nach Aufgabe der Nutzung für Photovoltaikanlagen ist die Fläche wieder gemäß der aktuellen Nutzung bei Satzungsbeschluss ackerbaulich zu nutzen. Somit werden als Folgenutzung für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs.1 Nr.18a BauGB festgesetzt. Eine ackerbauliche Nutzung bleibt somit nach der Nutzungsaufgabe und Rückbau der Anlage gewährleistet.



II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

II.1 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Wege und Wartungsflächen zu begrenzen. Die Bereiche zwischen den Modulen sind als Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Teilweise werden „Lerchenfenster“ als Ersatzhabitat angelegt.

II.2 Einfriedungen

Einfriedungen mit Übersteigschutz sind bis zu einer Höhe von 2,50 m gemessen ab anstehendem Boden zugelassen. Geringfügige Überschreitungen für untergeordnete Bauteile sind zulässig. Zäune sollten zum Boden möglichst eine Bodenfreiheit von ca. 20 cm einhalten, um die Zugänglichkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten. Ebenfalls ist ein Abstand von 50 cm zu den bestehenden Wegen einzuhalten.

Für die Einfriedungen sind folgende Materialien zulässig:

- Maschendraht- oder Stahlgitterzäune

Mauern oder Holzwände sowie die Verwendung von Stacheldraht, Klingendraht, Bandstacheldraht sowie die Verlegung von Drahtrollen in spiralförmiger Form sind unzulässig.



III. Landespflegerische Festsetzungen

(Ergänzung in der Entwurfsfassung nach Bilanzierung des Eingriffes)

III.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

III.1.1 Begrünung der Sondergebietsfläche

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. durch Schafe; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente des Zauns sowie der Tore und der Aufständering der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Löschwasserzisternen, Speicher und Zuwegungen. Eine Mulchmahd ist zulässig. Bei einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Um eine schnelle Begrünung der Fläche vor dem Baubeginn sowie im ersten Betriebsjahr sicherzustellen, ist eine Beimischung von Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) zulässig; dabei sollte der Anteil des Regio-Saatgutes im Vergleich zu dem Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) überwiegen. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch Schröpfschnitte entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Für die Lerchenfenster sind artenangepasste Pflegemaßnahmen erforderlich und mit der UNB abzustimmen.

III.2 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser ist vor Ort zwischen den Modultischen über die belebte Bodenzone zu versickern. Dabei sind Erosionen durch abfließendes Oberflächenwasser z.B. durch flächendeckende Begrünung zu verhindern.

III.3 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Der Oberboden ist vor Versiegelungen und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zwischenzulagern und auf Grünflächen später wieder aufzutragen.

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasser-durchlässigen Belägen herzustellen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten. Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern



erforderlich, zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baubezogene Schutzmaßnahmen:

- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb des Geltungsbereichs auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, insb. 18915, 18300, 19731, zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub). Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- Arbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen dazu sind zu beachten.
- Sollten dennoch Bodenverdichtungen außerhalb des Geltungsbereichs hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen umfassen.

III.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Für die Dauer der Nutzung der Photovoltaikanlage sind für den Eingriff Ausgleichsmaßnahmen auch zum Artenschutz erforderlich.

Zum Ausgleich der überschirmten Fläche sowie des Eingriffs in den Boden wird gemäß III.1.1 extensives Grünland angelegt.

Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

- Werden in der Entwurfsfassung noch festgelegt! -



IV. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

IV.1 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuzwegen, Dächern, Photovoltaikmodulen u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Es soll über die belebte Bodenzone vor Ort versickert werden. Durch Anlegen einer Vegetationsschicht sind Erosionen durch wild abfließendes Oberflächenwasser zu vermeiden.

IV.2 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches ist Folgendes zu beachten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, 8.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, 8.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 bis 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

IV.3 Altablagerungen

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch Kenntnisse hierüber vorliegen oder sich ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt zu informieren (Tel. +49 6321 99-0).



IV.4 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Rutschungsgefährdung untersucht werden. Das Bodengutachten zu den Erschließungsanlagen kann bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden.

IV.5 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen. Es sollte insbesondere auf Rutschungsgefährdung untersucht werden.

IV.6 Abstände baulicher Anlagen zu Gewässern

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung, einzuholen ist.

IV.7 Schutz vor Grundwasser

Sämtliche Maßnahmen, Anlagen und Bauten, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Mineralöle und deren Nebenprodukte sowie nicht oder schwer abbaubare chemische Stoffe und radioaktive Substanzen hervorrufen oder begünstigen, sind grundsätzlich nicht gestattet.

IV.8 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.

IV.9 Schutz von Leitungen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von Ver- und Entsorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Es wird auf die notwendigen Schutzabstände entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften BGV A3, BGV C22, VBG 40 und der Schutzabstände für Bauraum über den Kabeln hingewiesen. Die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0276 und die Richtlinien für die Planung (DIN 1998) sind zu beachten.



IV.10 Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten. Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.

Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z. B. Fahrzeuge mit Lastabtrieb), um die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Zwischenlagerung von Bodenmaterial:

Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2,00 m ist deshalb zu vermeiden.

Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen, wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen.

Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), bewirtschaftet werden.

Verwertung von Boden:

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen, wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.

Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden.



Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

IV.11 Allgemeine Hinweise zu Kampfmittel

Informationen zu Kampfmittelvorkommen sind frühzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

IV.12 Allgemeine Hinweise zu forstwirtschaftlichen Flächen

Zur Vermeidung von Sachschäden wird ein Abstand von 30 Metern zum Wald empfohlen, um Schäden durch Baumsturz, Wipfel- oder Astbruch zu vermeiden. Bei Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes sind planungsrechtliche und versicherungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Es wird auch auf Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" vom November 2018 hingewiesen.

IV.13 Hinweise zu Zielabweichung und Standortuntersuchung PV der VG Rammstein-Miesebach

Auf Ebene der Verbandsgemeinde wurde 2022/2023 durch das Büro „Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Illingen“ ein Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für PV-FA aufgestellt, um für PV-FA geeignete Flächen zu ermitteln und sie in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ aufzunehmen.

Parallel hierzu wurde auch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, da sich Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft überschneiden haben (RROP Westpfalz IV) und deshalb eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung bei der SGD-Süd beantragt werden musste. Mit Bescheid vom 28.05.2024 wurde einer Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft zugestimmt.

ANHANG 1



PFLANZLISTEN

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen genau definierte Abstände zu benachbarten Grundstücken eingehalten werden. Wenn landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, gelten folgende Grenzabstände:

- bei Bäumen 1. Ordnung: 6,00 m
 - bei Bäumen 2. Ordnung: 4,00 m
 - bei Sträuchern: 2,00 m
 - bei Hecken über 2,00 m Höhe: einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 1,50 m (z. B.: Hecke mit 5,00 m Höhe -> die Mehrhöhe ist 3,00 m und somit müssen 3,00 m zu 1,50 m addiert werden, also: 1,50 m + 3,00 m = 4,50 m)
- allgemein: 1,50 m + Mehrhöhe = Grenzabstand

Das Nachbarrecht gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht Rheinland-Pfalz nur in gegenseitigem privatrechtlichem Verhältnis und nicht für öffentlich-rechtliche Festsetzungen. Mit Urteil vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde zum 02.10.2007 entschieden, dass das Nachbarrechtsgesetz nicht in öffentlichen Belangen, wie z.B. Aufstellung des Bebauungsplans, Baugenehmigungen usw. zu berücksichtigen ist.

Artenliste A

Standorttyp: flachgründige, steinige, trockene und sonnige Hänge

- Bäume:
- (2. Ordnung) Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
 - Feldahorn (*Acer campestre*)
 - Mehlbeere (*Sorbus aria*)
 - Zitterpappel (*Populus tremula*)
- Sträucher:
- Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
 - Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 - Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 - Berberitze (*Berberis vulgaris*)
 - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Hundsrose (*Rosa canina*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)

Artenliste B

Standorttyp: trockene Lössböden, meist in Hanglage, an Hohlwegen, Böschungen usw.

- Bäume:
- (1. Ordnung) Feldulme (*Ulmus minor*)
 - Flatterulme/Effe (*Ulmus laevis*)
 - Stieleiche (*Quercus robur*)
 - Traubeneiche (*Quercus petraea*)
 - (2. Ordnung) Feldahorn (*Acer campestre*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Vogelkirsche (*Prunus avium*)



Sträucher:

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
- Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)



Artenliste C

Standorttyp: flach- bis mittelgründig, relativ trockene Kalksteinverwitterungs-Böden, in der Regel in Hanglage

- Bäume:
- (1. Ordnung) Stieleiche (*Quercus robur*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
- (2. Ordnung) Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
- Sträucher:
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus spinosa*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)

Artenliste D

Standorttyp: gut wasserversorgte, tiefgründige Löss- und Mergelböden, meist in flachen Lagen

- Bäume:
- (1. Ordnung) Stieleiche (*Quercus robur*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
- (2. Ordnung) Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Wildapfel (*Malus silvestris*)
Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)



Sträucher: Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
Berberitze (*Berberis vulgaris*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus spinosa*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)

Artenliste E

Standorttyp: grundwassernahe Talböden, Auenlehme über Sand und Kies in Rheinnähe und Nordhänge mit Quellhorizont

Bäume: Stieleiche (*Quercus robur*)
(1. Ordnung) Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Silberpappel (*Populus alba*)
Schwarzpappel (*Populus nigra*)
Graupappel (*Populus canescens*)
(2. Ordnung) Hainbuche (*Corylus avellana*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Wildapfel (*Malus silvestris*)
Wildbirne (*Pyrus pyraster*)

Sträucher: Haselnuss (*Corylus avellana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus spinosa*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
Waldrebe (*Clematis vitalba*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)



Artenliste F

Standorttyp: Uferbewuchs, gelegentlich überflutete Böden

- Bäume:
- (1. Ordnung) Esche (*Fraxinus excelsior*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Silberweide (*Salix alba*)
- (2. Ordnung) Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Bruchweide (*Salix fragilia*)
- Sträucher:
- Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Hartriegel (*Corpus sanguinea*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
Purpurweide (*Salix purpurea*)
Mandelweide (*Salix triandra*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Waldrebe (*Clematis vitalba*)

Artenliste G

Standorttyp: Lehmige, sandige oder kiesige unregelmäßig überflutete Schwemmböden in unmittelbarem Anschluss an das Rheinufer und auf den Rheininseln

- Bäume:
- (1. Ordnung) Schwarzpappel (*Populus nigra*)
Silberweide (*Salix alba*)
(2. Ordnung) Bruchweide (*Salix fragilia*)
- Sträucher:
- Purpurweide (*Salix purpurea*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Mandelweide (*Salix triandra*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)



Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen genau definierte Abstände zu benachbarten Grundstücken eingehalten werden. Wenn landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, gelten folgende Grenzabstände:

- bei Bäumen 1. Ordnung: 6,00 m
- bei Bäumen 2. Ordnung: 4,00 m
- bei Sträuchern: 2,00 m
- bei Hecken über 2,00 m Höhe: einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 1,50 m (z. B.: Hecke mit 5,00 m Höhe -> die Mehrhöhe ist 3,00 m und somit müssen 3,00 m zu 1,50 m addiert werden, also: 1,50 m + 3,00 m = 4,50 m)
allgemein: 1,50 m + Mehrhöhe = Grenzabstand

Das Nachbarrecht gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht Rheinland-Pfalz nur in gegenseitigem privatrechtlichem Verhältnis.

Hinweis:

Ulmen- und Weißdornarten sollten aus Gründen des Pflanzenschutzes zurzeit nur bedingt oder überhaupt nicht Verwendung finden. Bei Ulmen ist auf Arten zurückzugreifen, die für die Ulmenkrankheit weniger anfällig sind.

Artenliste H

Standorttyp: Dachbegrünung

Stauden:

| | |
|----------------------------------|---|
| Berg-Thymian | (<i>Thymus montanus</i>) |
| Breitblättriger Thymian | (<i>Thymus pulegioides</i>) |
| Dach-Schwertlilie | (<i>Iris tectorum</i>) |
| Duft-Skabiose | (<i>Scabiosa canescens</i>) |
| Echter Waldmeister | (<i>Galium odoratum</i>) |
| Edel-Gamander | (<i>Teucrium chamaedrys</i>) |
| Färber-Hundskamille | (<i>Anthemis tinctoria</i>) |
| Fetthenne 'Weihenstephaner Gold' | (<i>Sedum floriferum</i> 'Weihenstephaner Gold') |
| Felsen-Fetthenne | (<i>Sedum reflexum</i>) |
| Gefingerter Lerchensporn | (<i>Corydalis solida</i>) |
| Gewöhnliche Schafgarbe | (<i>Achillea millefolium</i>) |
| Goldhaar-Aster | (<i>Aster linosyris</i>) |
| Großblütige Prunelle | (<i>Prunella grandiflora</i>) |
| Großer Ehrenpreis | (<i>Veronica teucrium</i>) |
| Hohes Herbst-Sedum | (<i>Sedum telephium</i>) |
| Kartäuser-Nelke | (<i>Dianthus carthusianorum</i>) |
| Kleines Habichtskraut | (<i>Hieracium pilosella</i>) |
| Küchenschelle | (<i>Pulsatilla vulgaris</i>) |
| Knolliger Hahnenfuß | (<i>Ranunculus bulbosus</i>) |
| Milder Mauerpfeffer | (<i>Sedum sexangulare</i>) |
| Orangerotes Habichtskraut | (<i>Hieracium aurantiacum</i>) |
| Reiherschnabel | (<i>Erodium cicutarium</i>) |
| Rotes Habichtskraut | (<i>Hieracium x rubrum</i>) |
| Roter Hängelauch | (<i>Allium roseum</i>) |



| | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| Rotmoos-Mauerpfeffer 'Murale' | (<i>Sedum album 'Murale'</i>) |
| Rundblättrige Glockenblume | (<i>Campanula rotundifolia</i>) |
| Sand-Thymian | (<i>Thymus serpyllum</i>) |
| Scarbiosen-Flockenblume | (<i>Centaurea scabiosa</i>) |
| Schwarze Königskerze | (<i>Verbascum nigrum</i>) |
| Steinbrech-Felsennelke | (<i>Petrorhagia saxifraga</i>) |
| Teppich-Fetthenne (Sorten) | (<i>Sedum spurium</i>) |
| Wiesen-Margerite | (<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>) |
| Wilder Majoran | (<i>Origanum vulgare</i>) |
| Zwerg-Schwertlilie | (<i>Iris pumila</i>) |
| Wald-Erdbeere | (<i>Fragaria vesca</i>) |

Gräser:

| | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Blau-Schwingel | (<i>Festuca cinerea</i>) |
| Dach-Trespe | (<i>Bromus tectorum</i>) |
| Federgras | (<i>Stipa pennata</i>) |
| Feinblättriger Schingel | (<i>Festuca tenuifolia</i>) |
| Gämsen-Schwingel | (<i>Festuca rupicaprina</i>) |
| Ruchgras | (<i>Anthoxanthum odoratum</i>) |
| Wald-Segge | (<i>Carex sylvatica</i>) |
| Walliser Schwingel | (<i>Festuca valesiaca</i>) |
| Wimpern-Perlgras | (<i>Melica ciliata</i>) |
| Zittergras | (<i>Briza media</i>) |